

20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (2 der Beilagen): Bundesgesetz über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. April 1953 mit der genannten Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Gerö befaßt.

Infolge der Außerkraftsetzung der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 endet am 30. Juni 1953 die bestehende Hemmung der Vorlegungsfrist für Wertpapiere. Es besteht nun ein öffentliches Interesse, bestimmte Gruppen von Personen und anderen Vermögensträgern auch nach dem 30. Juni 1953 vor dem Verfall eines Anspruches aus dem Besitz von Wertpapieren zu schützen. Es sollen also die im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen und anderen Träger von Vermögensrechten vor einem Verfall ihres Anspruches aus dem Besitz von Wertpapieren bewahrt werden. Die begünstigten Gruppen sind im wesentlichen die gleichen wie sie im § 1 des Fristengesetzes aufscheinen. Lediglich die Gruppe 6 des Fristengesetzes wurde nicht berücksichtigt, da hierfür keine Notwendigkeit besteht und im übrigen die Begünstigungen des

Fristengesetzes bereits durch Zeitablauf wegfallen.

Das Gesetz betrifft nur inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine), die dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind. Als inländische Schuldverschreibungen gelten solche, die von juristischen Personen mit dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich ausgestellt wurden. Einem vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenen Urteil steht die Geltendmachung eines Rechtes aus einer der im § 1 Abs. 1 genannten Urkunde nicht entgegen, wenn das Klagebegehren nur wegen Ablauf der Vorlegungsfrist abgewiesen wurde.

Der Ausschuß hat diese Regierungsvorlage unverändert — mit Ausnahme einer stilistischen Abänderung des § 3 (Vollzugsklausel) — zum Beschluß erhoben.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (2 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. April 1953.

Dr. Tschadek,
Berichtersteller.

Dr. Tonicic,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 2 der Beilagen.

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.“